

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Chris Günther (für die CDU/UFR-Fraktion) Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabebesatzung)		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.04.2023	Bürgerschaft	Entscheidung
25.05.2023	Finanzausschuss	Empfehlung
31.05.2023	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Empfehlung
01.06.2023	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
07.06.2023	Bürgerschaft	Entscheidung
30.05.2023	Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke (2)	Empfehlung

vom Einreicher am 31.05.2023 aufgrund der SN der Verwaltung zurückgezogen (Krae, 31.05.23)

Beschlussvorschlag:

Bis zur September-Sitzung der Bürgerschaft ist § 5 der vorgelegten Satzung dahingehend zu überarbeiten, dass die Höhe der Kurabgabe differenziert nach Haupt- und Nebensaison entsprechender Systematik geregelt wird:

§ 5 Maßstab und Höhe der Kurabgabe:

(1) [...] Die Höhe der Kurabgabe richtet sich dabei nach der entsprechenden Saisonalität. Hierbei ist in Haupt- und Nebensaison zu unterscheiden.

(2) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthalts im Erhebungsgebiet für abgabepflichtige Personen:

a) in der Hauptsaison (01. April – 31. Oktober) mit einem Aufenthalt von mehr als einem Tag (Übernachtungsgäste)
im Falle einer Ermäßigung nach § 4 Abs. 2

b) in der Hauptsaison (01. April – 31. Oktober) mit einem Aufenthalt von einem Tag (Tagesgäste)
im Falle einer Ermäßigung nach § 4 Abs.

c) in der Nebensaison (01. November – 31. März) mit einem Aufenthalt von mehr als einem Tag (Übernachtungsgäste)

d) in der Nebensaison (01. November – 31. März) im Falle einer Ermäßigung nach §

Sachverhalt:

Die Nutzbarkeit von touristischen Einrichtungen ist saisonal getrennt zu bewerten. Um die Attraktivität der Nebensaison aufrecht zu erhalten, ist eine Absenkung der Kurabgabe in ebd. Zeit sinnvoll.

Aufgrund der statistisch erfassten Gästezahlen ist davon auszugehen, dass in der Nebensaison weniger Gäste in die Hanse- und Universitätsstadt kommen und das Angebot

Vorlage 2022/BV/3570-02 (ÄÄ)

Seite: 2

an Veranstaltungen und die Nutzung touristischer Einrichtungen daher rückläufig gegenüber der Hauptsaison ist.

Die Bäderverkaufsordnung M-V (hier konkret für Warnemünde) sowie § 6 LöffG M-V und die Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Parkgebührenordnung) gehen ebenfalls von einer geregelten Saisonzeit aus. Die Hauptsaison erstreckt sich vom 01. April bis 31. Oktober, die Nebensaison vom 01. November bis 31. März.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da lediglich Bestandteil der zur Kurabgabebesatzung vorgelegten Kalkulation, die hierzu zu überarbeiten ist.

gez. Chris Günther
Fraktionsvorsitzende

Anlagen

Keine